

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 348

01. Juni 1990

*Auszug aus:  
"Amtsblatt  
Ministerium für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalens"*

Nr. 5 vom 15. Mai 1999

**Satzung  
zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Fakultät für  
Bauingenieurwesen  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 12. Dezember 1997



**Satzung**  
**zur Änderung der Promotionsordnung**  
**der Fakultät für Bauingenieurwesen**  
**der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 12. Dezember 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen der Ruhr-Universität Bochum vom 30. August 1989 (GABl. NW. S. 543) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**" § 5**  
**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer den an *einer* deutschen Hochschule erworbenen Abschluß mit dem akademischen Grad „Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.)“ nach Absolvierung

- a) eines wissenschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Vermessungswesen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) eines wissenschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Vermessungswesen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließenden angemessenen, auf eine Promotion vorbereitenden Studien mit Leistungs- und Prüfungsnachweisen in wenigstens zwei Fächern im Grundstudium und zwei Fächern im Hauptstudium gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen oder Vermessungswesen, die zu einem zu Buchstabe a vergleichbaren Abschluß führen, oder
- c) eines Fachhochschulstudiums und daran anschließend eines mit Erfolg abgeschlossenen Ergänzungsstudiums des Bauingenieurwesens oder Vermessungswesens im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
- d) eines qualifiziert abgeschlossenen Fachhochschulstudienganges, der dem Studiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Bauingenieurwesen zugeordnet werden kann, und daran anschließenden angemessenen, auf eine Promotion vorbereitenden Studien von in der Regel vier Semestern mit Leistungs- und Prüfungsnachweisen in zwei Fächern des Hauptstudiums gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen, wobei im Promotionsfach ein dem Buchstaben a entsprechender Ausbildungsstand zu erreichen ist. Ein, Fachhochschulabschluß wird dann als "qualifiziert" angesehen, wenn die Gesamtnote des Fachhochschulabschlusses nicht schlechter als "sehr gut" (bis 1,5) ist;

nachweist. Bewerber nach Buchstaben b und d haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme der auf die Promotion vorbereitenden Studien unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluß dem Promotionsausschuß der Fakultät anzuzeigen. Der Promotionsausschuß legt die Inhalte der vorbereitenden Studien nach Buchstaben b und d im Benehmen mit den Kandidaten fest.

(2) An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden gemäß den von der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anerkannt. Über die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Wenn der nach einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang erhaltene Diplomgrad nicht in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Vermessungswesen oder an einer ausländischen Hochschule erworben wurde, entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung. In diesen Fällen können vom Promotionsausschuß zwei einmal wiederholbare mündliche Zusatzprüfungen festgelegt werden."

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 22. 5. 1996 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 12. 12. 1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 9. 1997 - 18 2-8101/031.

Bochum, den 12. Dezember 1997

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. M. Sormann